

Große Kreisstadt Horb a.N.
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Gz.: 3 A - 612.21 Sch/Re

B E G R Ü N D U N G

45. Änderung des Bebauungsplanes "Laiber II" in Horb a.N.-Altheim

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Laiber II" in Horb a.N.-Altheim weist im Änderungsbereich eine Fläche für Schulbedarf sowie öffentliche Parkplätze aus.

Die vorliegenden Pläne für eine langfristige Erweiterung des Schulgebäudes in Horb a.N.-Altheim sehen keine Verwendung dieser Fläche für schulischen Bedarf vor.

Die ausgewiesenen Parkplätze wurden bisher nicht angelegt und können bei Bedarf östlich des Änderungsdeckblattes angelegt werden.

Der Ortschaftsrat von Horb a.N.-Altheim hat daher in der Sitzung am 18.04.1995 beschlossen, vom Flst.Nr. 3492 einen Bauplatz für ein Wohngebäude abzutrennen. Der Erlös soll zur Finanzierung eines kommunalen Bauvorhabens verwendet werden.

Da das geplante Gebäude unmittelbar an die vorhandene Bebauung entlang der Krokusstraße anschließt und die Festsetzungen der angrenzenden Bebauung aufgenommen werden, bestehen zu dieser Änderung aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Erschließungskosten entstehen für die Stadt nicht. Im südlichen Bereich wurde entlang der Grundstücksgrenze ein Leitungsrecht zugunsten der EVS aufgenommen. Es sichert eine vorhandene Leitung.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

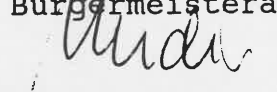
Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden gehört.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 31.07.1995
Stadtplanungs- und Hochbauamt


Hotz


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 31.07.1995
Bürgermeisteramt


Munding, Bürgermeister